

Richtlinien Digitale Kultur: Vermittlungsförderung

1. Gegenstand

- 1.1. Das Migros-Kulturprozent leistet mit den Förderungen in der Sparte Neue Medien einen Beitrag an die kritische und kreative Auseinandersetzung mit der zunehmenden Durchdringung unseres Lebens mit digitalen Medien. Im Fokus stehen Künstler, die Technologie auf neue Art nutzen und die durch sie bewirkten Veränderungen in der Gesellschaft reflektieren.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Gemäss ihrer Förderpolitik unterstützt die Direktion Kultur und Soziales die qualitativ hochstehende Entwicklung und Umsetzung von kulturellen oder sozialen Projekten, die entweder
- Themen neuartig bearbeiten, oder
 - den Zugang zur Kultur fördern oder
 - die gesellschaftliche Integration und Teilhabe fördern, oder
 - zukunftsrelevante Fragen zur Diskussion stellen und der Zielgruppe neue Erkenntnisse ermöglichen.
- 2.2. Gefördert werden ausschliesslich Projekte von überregionaler Ausstrahlung oder mit ausgeprägtem Pilotcharakter.
- 2.3. Die gesuchstellende Organisation muss ihren Sitz in der Schweiz haben und die geförderten Projekte müssen in der Schweiz durchgeführt werden.
- 2.4. Allein das Erfüllen der formalen Kriterien reicht nicht aus, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Massgebend ist die Qualität des Projekts.
- 2.5. Der Entscheid für oder gegen einen Förderbeitrag ist endgültig und wird nicht begründet. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderbeiträge.

3. Spartenspezifische Bestimmungen

- 3.1. Sämtliche Beiträge müssen ausschliesslich in digitaler Form eingereicht werden.
- 3.2. Die unterstützten Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren realisiert werden. Andernfalls muss das Geld zurückerstattet werden.
- 3.3. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Sämtliche darin aufgelisteten Dokumente sind mitzuliefern.
- 3.4. Beiträge werden gewährt an Veranstaltungen und Publikationen (siehe genauere Bestimmungen unter Punkt 4), die sich mit digitalen Medien im weiteren Sinn befassen, einen innovativen Charakter haben und sich durch ihre Verständlichkeit für ein breites Publikum auszeichnen.
- 3.5. Pro Kalenderjahr unterstützt das Migros-Kulturprozent pro Künstler oder Institution maximal ein Projekt.

4. Gefördert werden

- 4.1. Veranstaltungen und Publikationen, die die Bedeutung der digitalen Medien für die Gesellschaft reflektieren.
- 4.2. Veranstaltungen und Publikationen, die einen innovativen und experimentellen Umgang mit digitalen Medien vorweisen.
- 4.3. Publikationen, sofern sie Auflagen erfüllen, die in den Richtlinien für [Literatur und Publikationen](#) beschrieben sind. Des Weiteren ist eine Verlagskalkulation beizulegen.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1. Einzelpersonen
- 5.2. Projekte mit regionalem Charakter (ausgenommen Pilotprojekte)
- 5.3. Wohltätigkeitsveranstaltungen und Finanzbeschaffungsaktionen
- 5.4. Rein kommerzielle Projekte wie Verkaufsmessen oder Projekte, die primär dem Marketing eines Produkts oder der Darstellung einer Institution oder Firma dienen
- 5.5. Onlinemagazine, Blogs, Kommunikationsplattformen etc.
- 5.6. Schulprojekte und Projekte zur Medienkompetenzförderung
- 5.7. Diplom-, Matura- und andere Abschlussarbeiten
- 5.8. Forschungsprojekte und wissenschaftliche Publikationen
- 5.9. Stipendien und Schulbeiträge
- 5.10. Bereits abgeschlossene Projekte

6. Termine und Jury

- 6.1. Über Gewährung oder Nichtgewährung eines Förderbeitrags wird zweimal jährlich entschieden. Die Eingabefristen für die Gesuche sind jeweils der 31. März und der 30. September.
- 6.2. Die Entscheide der Jury werden den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt, sie sind endgültig und unanfechtbar.

7. Besondere Bestimmungen

Mit dem Antrag verpflichten sich die Bewerbenden:

- 7.1. Einen allfällig zugesprochenen Förderbeitrag ausschliesslich entsprechend der Eingabe (Businessplan) zu verwenden und dies entsprechend zu dokumentieren.
- 7.2. Das Migros-Kulturprozent zu informieren, wenn das Projekt nicht wie geplant realisiert werden kann.
- 7.3. Die Unterstützung des Migros-Kulturprozent gemäss Richtlinien zu erwähnen.